

zuweilen nahezu formularmäßig angegeben werden, sind die Aufgaben des Schiedsgerichts an dieser Stelle der Niederschrift so genau umrissen, daß sie uns eingehende Feststellungen zu der Frage erlauben, welche Verfahrensform die Parteien bei der Tätigkeit des Sechs-Männer-Kollegiums angewandt wissen wollten.

Schon das 12. Jh. kannte im Schiedsverfahren die drei Möglichkeiten, den Schiedsspruch entweder *concordia* oder *concordia vel iudicio* oder nur *iudicio* zu fällen ³¹⁾. Ein bekanntes Beispiel für die zuletzt genannte Form ist das 1176 von den Königen Alfonso VIII. von Kastilien und Sancho VI. von Navarra gewählte Verfahren ³²⁾. Das Kompromiß, das die Könige auf König Heinrich II. von England schlossen, der bemerkenswert gut überlieferte Ablauf des Verfahrens und vor allem der Schiedsspruch selbst zeigen, daß hier das Urteil allein nach dem Gesichtspunkt des Rechtes, *iudicio*, beabsichtigt gewesen ist. Wesentlich größerer Beliebtheit aber erfreute sich das Schiedsverfahren *concordia vel iudicio*. Hier sollte der Spruch als Interessenausgleich durch Übereinkunft mit den Parteien oder, wenn dieses nicht gelang, durch ein Urteilen nach dem Recht zustande kommen. Dieses Verfahren wurde von den oberitalienischen Städten im 12. Jh. bevorzugt. Übrigens sahen auch die Verträge von Anagni und Venedig die Ernennung von *mediatores* vor; sie sollten jene Streitpunkte, die der Regierungszeit Papst Alexanders III. vorausgegangen waren, *iudicio vel concordia* entscheiden ³³⁾.

³¹⁾ Vgl. hierzu Frey a. a. O. S. 152 ff. Von seinen Beispielen sei besonders auf das Kompromiß eines Brescianer Frauenklosters und einer Veroneser Kirche aus dem Jahre 1185 hingewiesen. Hier wird den beiden zu Schiedsrichtern erkorenen Geistlichen die Möglichkeit gegeben, den Streit durch eine der drei folgenden Verfahrensnormen zu entscheiden: (1) *Sive pactum vellent inter partes componere quod placeret partibus sive* (2) *terminum vel terminos pro ipsa causa illis constituere sive* (3) *predictam causam rationabiliter deffinire*. Hier drängt sich auch der Vergleich mit dem von den Juristen, besonders Durantis, herausgearbeiteten Verfahren *consilio vel iudicio* — deutsch: nach der Minne und nach dem Recht — auf, das sich seit dem 13. Jh. zunehmender Beliebtheit erfreute. Vgl. hierzu D. Schäfer, *Consilio vel iudicio* = mit minne oder mit rechte, SB. Berlin 1913/2, 719 ff. Bader a. a. O. S. 41 f. E. Usteri, Schiedsgerichtliche Erledigung in der mittelalterlichen Schweiz, Niemeyers Zs. f. internat. Recht 35 (1925/26) 177 ff.

³²⁾ Benedicti abb. Petroburg. Gesta regis Henrici II ed. W. Stubbs 1 (1867) 140 ff. Th. Rymer, Foedera usw. (London 1816, erweiterter Neudruck) 1, 321 ff. Vgl. dazu P. E. Schramm, Das kastilische König- und Kaisertum während der Reconquista, Festschr. f. G. Ritter (1950) S. 124 f., ders., Der König von Navarra, ZRG. Germ. Abt. 68 (1951) 131 f.

³³⁾ Const. 1 Nr. 249 Ziff. 11 (S. 351); Nr. 260 Ziff. 11 (S. 363).